

Fineac Steuer-Spar-Tipps

Senken Sie Ihre Steuerrechnung nachhaltig, in dem Sie die möglichen Abzüge nicht vergessen. Hier eine kleine Übersicht von Neuerungen und bereits bekannten Steuer-Spar-Tipps:

Verzugszinsen für eine Steuernachzahlung

Falls Ihnen Verzugszinsen für eine Steuernachzahlung belastet wurden, können Sie diese in der nächsten Steuererklärung als Schuldzinsen wieder abziehen.

Gewinne aus Geldspielen

Ab anfangs Januar 2019 sind Lottogewinne bis zu 1 Mio. CHF steuerfrei. Das Gleiche gilt für Gewinne aus Sportwetten, Online-Teilnahmen an Spielbankenspielen sowie grossen Geschicklichkeitsspielen, sofern diese in der Schweiz zugelassen sind. Ausländische Gewinne bleiben steuerpflichtig.

Spenden

Sämtliche Spenden an gemeinnützige Organisationen oder kantonal vertretene Parteien, können Sie im Kanton Zug bis zu einem Betrag von CHF 20'000 (Kanton) und CHF 10'100 (Bund) gegen Vorweisung der Quittung abziehen.

Abzug von Krankheits- und Unfallkosten

Ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten sind steuerlich abzugsfähig, sofern diese 5% des Reineinkommens der steuerpflichtigen Person sowie der von ihr zu unterhaltenden Personen übersteigen.

Dazu zählen Ausgaben für medizinische Behandlungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit. Insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Therapien usw. Die geltend gemachten Kosten müssen durch Arztzeugnisse, Rechnungen etc. belegt werden.

Ferienwohnung

Als Besitzer einer Ferienwohnung müssen Sie den Eigenmietwert sowie sämtliche Mieteinnahmen versteuern, auch wenn die Ferienwohnung oft leer steht. Falls die Wohnung vermietet wird, darf der Eigenmietwert gekürzt werden. Vermieten Sie die Wohnung möbliert, dürfen Sie in einigen Kantonen auch etwas für die Abnützung in Abzug bringen.